

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Großen Kreisstadt Hockenheim (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Zur Deckung des Aufwandes für das Friedhofs- und Bestattungswesen und der damit verbundenen Amtshandlungen erhebt die Stadt Hockenheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des angeschlossenen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den jeweils gültigen Umsatzsteuersatz.

§ 2 Gebührenschildner¹

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. wer die Gebührenschildner der Stadt Hockenheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschildner eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist beziehungsweise sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
3. die nach §§ 21 Absatz 1, Nr. 1, 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtige Angehörigen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung oder Inanspruchnahme einer Leistung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

¹ Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, erfolgen die Personen- und Rollenbezeichnungen ausschließlich in der maskulinen Form. Unabhängig davon beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4
Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Leistungen des Friedhof- und Bestattungsamtes können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 5
Verleihung eines Ehrengrabrechts

Die Ruhezeit eines Ehrengrabes beträgt 40 Jahre. Die Abgabe erfolgt gebührenfrei.

§ 6
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals und Einfassung
38,00 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten für die Dauer von 3 Jahren
12,00 €
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Zubettung von Leichen, Urnen und Gebeinen
15,00 €
4. für die Ausstellung einer Urnenannahmeerklärung
6,00 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- entsprechende Anwendung.

§ 7
Benutzungsgebühren

1. Bestattung

1.1	einer über 10 Jahre alten Person Grabaushebung und Wiedereinebnung eines Grabes	662,00 €
1.2	einer unter 10 Jahre alten Person Grabaushebung und Wiedereinebnung eines Grabes	424,00 €
1.3	von Totgeburten und Gebeinen	316,00 €
1.4	Beisetzung von Urnen - in der Urnenwand - in einem Erdgrab	204,00 € 239,00 €
1.5	Tieferbettung einer Leiche	120,00 €
1.6	Benutzung der Leichenzelle (pro Tag)	63,00 €
1.7	Benutzung der Aussegnungshalle	382,00 €

1.8 Zuschlag zu 1.1 bis 1.7

Wenn Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten stattfinden, wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

2. Überlassung Reihengrab / Urnenreihengrab

2.1 Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.009,00 €
2.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes	781,00 €
2.3 Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	742,00 €
2.4 Für eine Fläche im anonymen Urnengrabfeld	760,00 €
2.5 Urnenreihengrab für Sternenkinder	-- -- -- €

3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.1 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2.053,00 €
3.2 Wahlgrab einfachbreit, doppeltief	2.314,00 €
3.3 Wahlgrab einfachbreit, einfachtief (Sonderfeld 18+19)	2.053,00 €
3.4 Wahlgrab einfachbreit, doppeltief (Sonderfeld 18+19)	2.314,00 €
3.5 Wahlgrab doppelbreit, einfachtief	3.618,00 €
3.6 Wahlgrab doppelbreit, doppeltief	4.140,00 €
3.7 Wahlgrab doppelbreit, einfachtief (Sonderfeld 18+19)	3.618,00 €
3.8 Wahlgrab doppelbreit, doppeltief (Sonderfeld 18+19)	4.140,00 €
3.9 Urnenwahlgrab	1.662,00 €
3.10 Nische in der Urnenwand	1.031,00 €

4. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:

4.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.11

4.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

5. Sonstige Leistungen

5.1	Leichenträger (je Träger)	60,00 €
5.2	Umbettungen oder Ausgrabungen	785,00 €
5.3	Zuschlag für Umbettungen / Ausgrabungen von Tieferbettungen	167,00 €
5.4	Ausgrabungen einer Urne / Wiederbestattung ins eigene Grab	298,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsordnung - der Stadt Hockenheim vom 20.06.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 07.05.2026

In Vertretung

gez.

Matthias Beck

Bürgermeister